

Nr.: 231-XVI./2021

| | | |
|------------------------|---|------------|
| ■ Dezernat | III - Mobilität, Umwelt & Strukturpolitik | 13.09.2021 |
| ■ Fachbereich | Verkehr | |
| ■ Verfasser/-in | Günther, Philipp | |
| ■ Telefon | 07621 / 410-3413 | |

| Beratungsfolge | Status | Datum |
|--|------------|------------|
| Umweltausschuss und Betriebsausschuss Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach | öffentlich | 06.10.2021 |
| Kreistag | öffentlich | 20.10.2021 |

Tagesordnungspunkt

Barrierefreiheit im ÖPNV

Beschlussvorschlag

Die Ausnahmen und Priorisierungen der Barrierefreiheit der Bushaltestellen im Landkreis gemäß dieser Vorlage werden zum Bestandteil des Nahverkehrsplans Landkreis Lörrach erklärt.

Begründung

■ Sachverhalt

Als Grundlagenregelung für den ÖPNV misst das Personenbeförderungsgesetz der Barrierefreiheit eine wichtige Bedeutung zu. § 8 Absatz 3 PBefG verlangt konkret, dass die Nahverkehrspläne der Aufgabenträger die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen insoweit zu berücksichtigen haben, dass für die Nutzung des ÖPNV **bis zum 01.01.2022 die vollständige Barrierefreiheit** zu erreichen ist.

Der Gesetzgeber räumt den Aufgabenträgern unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmemöglichkeiten von diesen Vorgaben ein. Die Ausnahmefälle müssen im Nahverkehrsplan konkret benannt und begründet werden. Auch sind im Nahverkehrsplan Aussagen über zeitliche Vorgaben und erforderliche Maßnahmen zu treffen, damit Abweichungen von o. g. Regelung möglich sind.

Der Straßenbaulastträger einer jeden Straße ist für Neu-, Um- und Ausbaumaßnahmen hinsichtlich der Barrierefreiheit von Bushaltestellen zuständig. Im ÖPNV handelt es sich dabei im Wesentlichen um die Städte und Gemeinden.

Der Kreistag des Landkreises Lörrach hat mit der Fortschreibung des Nahverkehrsplans Landkreis Lörrach im März 2020 (vgl. Beschlussvorlage 025-XVI./2020) hierzu Folgendes beschlossen:

„Zur Sicherstellung der Barrierefreiheit zum 31.12.2021 wird gemeinsam mit den Städten und Gemeinden ein Haltestellenkataster mit entsprechender Priorisierung erarbeitet, welches den Nahverkehrsplan als Anlage ergänzen wird.

Jede Haltestelle soll dabei kategorisiert und der Grad der Barrierefreiheit festgehalten werden. Ziel ist es, dem gesetzlichen Erfordernis der Barrierefreiheit möglichst zu entsprechen, gleichzeitig aber keine klar unwirtschaftlichen, überfordernden, unangemessenen oder gar technisch nicht machbaren Vorgaben zu bewirken.“

Derzeitiger Ausbaustand

Die Verwaltung hat die Gemeinden entsprechend diesen Vorgaben aufgefordert, Rückmeldung zum Stand der Barrierefreiheit zugeben. Im Ergebnis zeigt sich, dass der Zustand der Busbahnhöfe und Bushaltestellen hinsichtlich der Barrierefreiheit sehr unterschiedlich ist. Von den rd. 626 Haltestellen im Landkreis, können aktuell nur knapp 2 % als zumindest teilweise barrierefrei betrachtet werden, so dass derzeit auch ein sinnvolles Haltestellenkataster noch nicht abgeschlossen werden kann.

Aufgrund der hohen Anzahl der noch nicht barrierefreien Haltestellen, müssen weitere Priorisierungen geschaffen und mehr Ausnahmen als erwartet definiert werden, da allein zahlenmäßig eine Umsetzung bis 2022 zeitlich nicht durchführbar ist.

Da Ausnahmen konkret begründet und benannt sein müssen, erscheint zum jetzigen Zeitpunkt grundsätzlich eine **Priorisierung des Ausbauvorhabens nach Haltestellenkategorie** der zielführende Weg, die Barrierefreiheit in den kommenden Jahren voran zu bringen.

Einige Gemeinden sind allerdings bereits aktiv geworden und haben entsprechende Planungen und Priorisierungen aufgesetzt.

Vor diesem Hintergrund sollen die Bushaltestellen im Landkreis in Anlehnung an die Kategorien des Nahverkehrsplans (Kapitel 5.3.3 Tab.10) entsprechend ihrer Funktion und Bedeutung für den Ausbau priorisiert werden und der Ausbau durch den jeweiligen Straßenbaulastträger in diesem Fortlauf erfolgen.

Haltestellen-Kategorie 1 und -Kategorie 2

Anzahl: 10 + 35

Diese Haltestellen bilden wichtige Verkehrsknotenpunkte mit vielen Umsteigern und hohem Fahrgastaufkommen. Sie weisen bereits heute z. T. barrierefreie Elemente auf, können aber nicht sämtlich als vollständig barrierefrei gewertet werden. In Anbetracht der Bedeutung für den ÖPNV sind diese priorisiert auszubauen. Namentlich betroffene Haltestellen: siehe Anlage zu dieser Vorlage.

Wegen des schwierigen Baufortschritts gilt für diese Haltestellen ab 01.01.2022 eine **Ausnahme von der vollständigen Barrierefreiheit bis zum 31.12.2024**.

Aufgrund konkreter Planungen gelten darüber hinaus längerfristige Ausnahmen für die folgenden Haltestellen der Kategorie 1 und 2:

| | | |
|---------------------|---------------|-------------------|
| - Dreiländerbrücke | Weil am Rhein | 31.12.2025 |
| - Weinbrennerstraße | Lörrach | 31.12.2025 |
| - Gewerbeschule | Lörrach | 31.12.2026 |
| - Engelplatz | Lörrach | 31.12.2027 |

Außerdem sollen die Haltestellen

- Weil am Rhein Bahnhof/Zentrum
- Weil am Rhein Rathaus

im Zusammenhang mit der geplanten Verlängerung der Tramlinie 8 umgebaut werden, was für den Zeitraum 2024-2028 geplant ist. Deshalb gilt für diese eine **Ausnahme bis 31.12.2028**.

Haltestellen-Kategorie 3

Anzahl: 11

Diese Haltestellen haben eine mittlere Nachfrage bei regelmäßiger Bedienung mit Umsteigern. Namentlich betroffene Haltestellen: siehe Anlage zu dieser Vorlage.

Für das Erreichen der Barrierefreiheit bedarf es aus zeitlichen, wirtschaftlichen sowie aus Nützlichkeitsabwägungen für die Städte und Gemeinden eine längere Umsetzungsphase. Es gilt an dieser Stelle vorläufig ebenso eine **Ausnahme von der vollständigen Barrierefreiheit bis zum 31.12.2024**.

Haltestellen-Kategorie 4 und -Kategorie 5

Anzahl: 69 + 49

Diese Haltestellen haben eine mittlere Nachfrage bei regelmäßiger und unregelmäßiger Bedienung. Namentlich betroffene Haltestellen: siehe Anlage zu dieser Vorlage.

Das Erreichen der Barrierefreiheit ist hier aus zeitlichen, wirtschaftlichen sowie aus Nützlichkeitsabwägungen für die Städte und Gemeinden nicht kurzfristig möglich. Vielmehr soll die Umgestaltung schrittweise erfolgen. Es gilt an dieser Stelle vorläufig eine **Ausnahme von der vollständigen Barrierefreiheit bis zum 31.12.2025**.

Übrige Haltestellen

Die bereits im Nahverkehrsplan Landkreis Lörrach vorgesehenen Ausnahmen für die Haltestellen-Kategorie 6 (aktuell 452 Haltestellen) und die dazu aufgezeigte Vorgehensweise in Kapitel 5 des Nahverkehrsplans bleiben bestehen.

Allgemeine Regelung

Unabhängig von Haltestellen-Kategorien soll, um den Belangen der Barrierefreiheit gerecht zu werden, in jeder Stadt bzw. Gemeinde sowie in jeder ihrer Ortsteile mindestens eine Haltestelle als Haupthaltestelle definiert und bis 01.01.2025 barrierefrei umgebaut werden.

Folgende Kriterien stellen grundsätzlich die Mindestanforderungen einer vollständigen Barrierefreiheit dar:

- trotz Einsatz niederfluriger Fahrzeuge muss eine Trittstufe für Fahrgäste geschaffen werden; günstig sind hier Bordsteinhöhen von 18 bis 20 cm. Die Bordsteine müssen abgerundet sein
- die Zuwegung zur Haltestelle soll stufenfrei und mit einem taktilen Bodenleitsystem ausgestattet sein.

Weiteres Vorgehen

Aus den bereits vorhandenen und weiter hinzugewonnenen Daten erarbeitet die Verwaltung ein im Wesentlichen vollständiges Haltestellenkataster bzw. eine Datenbank, die laufend aktualisiert werden kann. Ausnahmen, die über den hier vorgeschlagenen Status hinausgehen, können vom Kreistag im Rahmen der vorgesehenen Fortschreibungen des Nahverkehrsplans in den kommenden Jahren beschlossen werden (aktuell Zwei-Jahres-Turnus). Die Verwaltung arbeitet weiter eng mit den Städten und Gemeinden zusammen, damit von dort eigene konkretisierte Pläne für die Barrierefreiheit im ÖPNV entstehen.

Marion Dammann
Landrätin

Ulrich Hoehler
Erster Landesbeamter

- Anlage:
 - Haltestellenübersicht 2021